

Beitragsordnung der Wasserversorgung Lampenricht eG

Die Wasserversorgung Lampenricht eG gibt sich folgende Beitragsordnung:

1. Die Mitglieder der Wasserversorgung Lampenricht eG und die Nichtmitglieder haben folgende Beiträge an die Wasserversorgung Lampenricht eG zu leisten.

- 1.1.1 Wird das Grundstück eines Mitglieds der Wasserversorgung Lampenricht eG oder eines Nichtmitglieds mit einem Wasseranschluss versorgt und der Anschluss vom Grundstücksbesitzer erworben, ist ein Herstellungsbeitrag zu leisten.

**Ab dem 01.10.2019 von 3.156,50 € (inkl. 7% MWST) für Wohngebäude
3.691,50 € (inkl. 7% MWST) für Gewerbe**

**Ab dem 01.04.2020 von 3.370,50 € (inkl. 7% MWST) für Wohngebäude
3.905,50 € (inkl. 7% MWST) für Gewerbe**

**Ab dem 01.04.2021 von 3.584,50 € (inkl. 7% MWST) für Wohngebäude
4.119,50 € (inkl. 7% MWST) für Gewerbe**

**Ab dem 01.04.2022 von 3.798,50 € (inkl. 7% MWST) für Wohngebäude
4.333,50 € (inkl. 7% MWST) für Gewerbe**

**Ab dem 01.04.2023 von 4.012,50 € (inkl. 7% MWST) für Wohngebäude
4.547,50 € (inkl. 7% MWST) für Gewerbe**

- 1.1.2 Der Wasseranschluss wird von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze von der Wasserversorgung Lampenricht eG erstellt. Ab der Grundstücksgrenze ist der Grundstückseigentümer für die Verlegung des Anschlusses verantwortlich.

- 1.2 Zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgung Lampenricht eG für eine Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung haben die Mitglieder der Wasserversorgung Lampenricht eG und die Nichtmitglieder für jedes Grundstück, bei diesem bereits ein Anschluss erworben wurde, einen festzulegenden Ergänzungsbeitrag zu leisten.

- 1.3.1 Die Mitglieder der Wasserversorgung Lampenricht eG und die Nichtmitglieder haben einen Verbrauchsbeitrag zu leisten, der sich nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Wasserversorgung Lampenricht eG zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 1.3.2 Der Verbrauchsbeitrag pro Abnehmer beträgt **2,20 €** (inkl. 7% MWST) **pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- 1.3.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Verbrauchsbeitrag **0,00 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- 1.3.5 **Pro Wasserzähler** wird eine jährliche Grundgebühr von **160,00 €** (inkl. 7% MWST) erhoben.
- 1.3.6 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet.

Lampenricht, den 20.06.2025